



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Bremen

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 26. Juli 2024 (4. Besuch)

Az.: 233-HB/1/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung	3
1	Dauer	3
2	Richtervorbehalt.....	4
II	Fesselung.....	4
III	Ausstattung der Patientenzimmer	5
IV	Barrierefreiheit.....	5
V	Baulicher Zustand	5
VI	Belegungssituation.....	6
1	Grundsatz der Einzelunterbringung	6
2	Überbelegung.....	6
VII	Personalsituation	6
VIII	Hausordnung.....	7
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Aufenthalt im Freien.....	8
II	Entlüftung der Raucherräume.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 26. Juli 2024 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Bremen. Die Einrichtung wurde zum vierten Mal besucht. Die Nationale Stelle hatte die Klinik erstmals am 1. Dezember 2017 und erneut am 13. Februar 2019 und am 14. Juni 2022 besucht. In ihren Berichten über die vorherigen Besuche hatte sie eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt. Nachfolgebefuche sollen der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Die Klinik ist zuständig für weibliche und männliche erwachsene Personen, die nach §§ 63 und 64 StGB sowie 126a StPO untergebracht sind. Nach Auskunft der Einrichtungsleitung war die Klinik, bei einer Belegungsfähigkeit von 155 Plätzen, zum Besuchszeitpunkt mit 157 untergebrachten Patientinnen und Patienten überbelegt.

Die Delegation meldete den Besuch am 24. Juli 2024 bei der Bremer Senatsverwaltung für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 9:45 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte mehrere Stationen, Kriseninterventionsräume,¹ Innenhöfe, Besucherräume sowie Patientenzimmer. Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Betriebsrats, der Seelsorgerin und mehreren untergebrachten Personen.

Der Klinikpflegeleiter und die Mitarbeitenden auf den jeweiligen Stationen standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In den Kriseninterventionsräumen findet keine Kameraüberwachung statt. Dies gewährt einen erhöhten Schutz der Privat- und Intimsphäre, ohne dass Sicherheitsbedenken seitens der Einrichtung geäußert wurden.

Beobachtungsräume, die bei Eigengefährdung genutzt werden, sind mit einem wohnlichen Mobiliar ausgestattet, was zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann. Eine solche Gestaltung der Kriseninterventionsräume mittels Mobiliars für herausfordernde Umgebungen wäre wünschenswert.

Eine Patienteninformationsgruppe auf der Station 15A soll den untergebrachten Personen ermöglichen, ihre Anliegen und den Tagesablauf auf eine konstruktive Weise zu besprechen.

C Feststellungen und Empfehlungen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass zwei anlässlich des dritten Besuchs in der Klinik gegebene Empfehlungen (siehe I und II) noch immer nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

I Absonderung

I Dauer

Auf der Station 15A wird ein untergebrachter Patient seit über sechs Jahren fortdauernd für 24 Stunden täglich von der Gemeinschaft abgesondert. Dem betroffenen Patienten wird seit einigen Jahren lediglich angeboten, sich gefesselt und in Begleitung von Mitarbeitenden der Klinik einmal täglich im Freien zu bewegen (Hofgang); er lehne dies jedoch ab.

¹ Sehr karg ausgestattete Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Dennoch bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate oder Jahre verhältnismäßig sein kann.

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene.²

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass Absonderungen so kurz wie möglich gehalten werden.

In diesem Sinne ermutigt die Nationale Stelle die Einrichtung, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung sowie tägliche zwischenmenschliche Kontakte zu gewährleisten.

Auch sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Hierbei sollte die Überprüfung durch externe Sachverständige in Betracht gezogen werden. Eine Verlegung der betroffenen Person könnte dazu beitragen, die aktuell anscheinend festgefahrene Situation zu überwinden.

2 Richtervorbehalt

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass eine Isolierung „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“ kann.³

Die Nationale Stelle regt an, den Richtervorbehalt für alle Formen der Absonderung vorzusehen, um eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten, wie es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.⁴

II Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Patientinnen und Patienten auch anlässlich des Hofgangs genutzt würden.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufhalten in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) empfiehlt dahingehend, eine solche Verfahrensweise einzustellen.⁵

Auch aus Sicht der Nationalen Stelle soll auf eine Fesselung im gesicherten Außenbereich verzichtet werden.

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁴ § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

⁵ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 146.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.⁶

Darüber hinaus wurden die folgenden Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen, die nicht Gegenstand des Berichts über den dritten Besuch waren.

III Ausstattung der Patientenzimmer

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass der Lattenrost mehrerer Patientenbetten von minderwertiger Qualität war.

Über die Frage des Schlafkomforts und eventueller körperlicher Beschwerden hinaus, die bei zeitlich andauernden Übernachtungen auf einem solchen Gestell aufkommen können, kann sich dies negativ auf das Selbstwertgefühl der oder des Betroffenen auswirken.

Für den Gesundheitsschutz aller untergebrachten Patientinnen und Patienten ist Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch, den Betroffenen adäquate Betten zur Verfügung zu stellen.

IV Barrierefreiheit

Der Zugang zu einigen Höfen für den täglichen Aufenthalt im Freien bzw. an der frischen Luft ist nicht barrierefrei, was eine beeinträchtigende Wirkung auf untergebrachte Personen mit eingeschränkter Mobilität haben kann.

Nach Artikel 3 lit. a der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Grundsatz der individuellen Autonomie zu achten. Die Bewegung im Freien besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.⁷

Der barrierefreie Zugang zu den Außenbereichen ist zu gewährleisten.

V Baulicher Zustand

Die Delegation beobachtete in einigen Nassbereichen Schimmelbildung. Auch werden nicht renovierte Zimmer zur zeitweisen Unterbringung von Patientinnen und Patienten genutzt. Insgesamt machten einzelne besichtigte Bereiche einen ungepflegten Eindruck, was zu einer verminderten Lebensqualität der untergebrachten Personen führen kann.

Die materiellen Bedingungen in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen beeinträchtigen die Lebensqualität der Mitarbeitende und beeinflussen die therapeutische Umgebung, wozu auch der Erhaltungszustand der Wohnräume gehört.⁸ Die Würde der untergebrachten Personen zu achten, bedeutet auch, ihnen einen angemessenen Lebensraum zu bieten, der ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

Es wird empfohlen, die baulichen und hygienischen Mängel zu beseitigen, sodass die Räumlichkeiten den Erfordernissen einer adäquaten und gesundheitsfördernden Umgebung entsprechen.

⁶ Es wird beispielsweise auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

⁷ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 4. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

⁸ Vgl. CPT/Inf(2022)18, Rn. III.

VI Belegungssituation

1 Grundsatz der Einzelunterbringung

In einigen Zimmern werden zwei Personen zusammen untergebracht.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,⁹ für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße kann mangelnde Privatsphäre Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

2 Überbelegung

Bei einer Kapazität von 155 Plätzen war die Klinik zum Besuchszeitpunkt mit 157 untergebrachten Personen überbelegt. Aufgrund der dauerhaft angespannten Belegungssituation werden Patientinnen und Patienten u.a. zeitweise in nicht renovierten Zimmern untergebracht.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem entgegenzuwirken.

Die auf der Überbelegung beruhende Problemlage wird durch die angespannte Personalsituation deutlich verschärft.

VII Personalsituation

Eine hohe Anzahl an Stellen war zum Zeitpunkt des Besuchs nicht besetzt: 10% im Bereich Pflege, 20% im ärztlichen Bereich, 16% bei den Psychologinnen und Psychologen und 17% bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Der Delegation wurde sowohl von Mitarbeitenden als auch von untergebrachten Personen berichtet, dass aus diesem Grund therapeutische Aktivitäten nicht im ausreichenden Maß angeboten werden könnten.

Eine angespannte Personalsituation kann ebenfalls zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Mitarbeitenden werden. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Dahingehend wurde die Nationale Stelle über mehrere Gefährdungsanzeigen sowie unzählige Meldungen von besonderen Vorkommnissen informiert. Grund dafür sei die Überbelegung diverser Stationen, welche zu einer chronischen, strukturellen Überlastung des Personals führe.

⁹ So sieht § 11 Abs. 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vor, dass die Gefangenen während der Einschlusszeiten „in ihren Hafträumen einzeln untergebracht [werden]“.

Schon unabhängig von der Frage, ob diese Behauptungen die Situation in der Einrichtung zutreffend wiedergeben, besteht eine Gefahr für die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Personen, wenn sich Mitarbeitende derart überlastet fühlen.

Eine adäquate Betreuung und Behandlung der untergebrachten Personen sind zu gewährleisten.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

VIII Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung im Rahmen der Aufnahme und auf Anfrage herausgegeben werde. Allerdings ist diese zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Im Maßregelvollzug befinden sich üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen untergebrachten Personen) beitragen.

Die untergebrachten Personen sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.¹⁰

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,¹¹ des Einsatzes eines Markersystems¹² oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.¹³ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

¹⁰ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21.

¹¹ Vgl. u.a. die Verfahrensweise im MRV Schleswig (Schleswig-Holstein).

¹² Vgl. u.a. die Verfahrensweise im MRV Deerth (Nordrhein-Westfalen).

¹³ Vgl. u.a. die Verfahrensweise im MRV Langenfeld (Nordrhein-Westfalen).

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Die zur Bewegung im Freien vorgesehenen Innenhöfe bieten kaum Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen.

Es wäre wünschenswert, eine Lösung zu finden, die es den untergebrachten Personen ermöglicht, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

II Entlüftung der Raucherräume

Die Raucherräume sind schlecht entlüftet, sodass die Raucherinnen und Raucher den schädlichen Auswirkungen des Rauchens noch stärker ausgesetzt sind und ein unangenehmer Rauchgeruch durch die Flure dringt, was auch eine beeinträchtigende Wirkung auf die anderen untergebrachten Personen haben kann.

Eine funktionierende Belüftung, auch im Hinblick auf das potentielle Passivrauchen, sollte in allen Räucherräumen gewährleistet werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Bremer Senatsverwaltung für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 29. November 2024